

**Erklärung zur Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („RoHS II“) inklusive delegierte Richtlinie (EU) 2015/863**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2011 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2011/65/EU die Neufassung der Richtlinie 2002/95/EU veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Die alte Fassung der Richtlinie wurde mit Wirkung zum 03.01.2013 aufgehoben.

Die Neufassung der Richtlinie dient weiterhin der Beschränkung in der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Als Kurzbezeichnung werden häufig die Abkürzungen RoHS für *Restriction of Hazardous Substances*, bzw. RoHS II, RoHS2 oder RoHS Recast speziell für die Neufassung 2011/65/EU verwendet.

Die RoHS II Richtlinie verpflichtet die **Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten** dazu, die Konformität gemäß den CE-Richtlinien sicherzustellen. Das dazu notwendige Verfahren ist in der Norm EN IEC 63000:2018 beschrieben.

Weiterhin verpflichtet die RoHS II Richtlinie **Hersteller von Einzelkomponenten** gemäß Artikel 4 lediglich dazu, die Stoffe in Anhang II zu vermeiden.

Der Anhang II wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/863 erweitert.

Da die Substitution einiger Stoffe aus elektrischen und elektronischen Produkten nicht immer möglich ist, befinden sich zudem im Anhang III der Richtlinie Ausnahmen, die geltend gemacht werden können.

Der Gültigkeitsbereich der betroffenen Elektro- und Elektronikgeräte wurde neu in 11 Gerätekategorien eingeteilt. In die Kategorie 11 fallen dabei auch **Kabel und Cable Assemblies** (gemäß EU Kommissionserklärung 8117/11 ADD1 REV1).

**Telegärtner bestätigt Ihnen mit dieser Erklärung, dass wir alle Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 gemäß den gesetzlichen Vorgaben umsetzen:**

1. Für alle Einzelkomponenten werden die Stoffverbote gemäß den Grenzwerten in Anhang II grundsätzlich eingehalten, ausgenommen sind Einzelkomponenten, die die nachfolgenden Ausnahmen geltend machen.
2. Für Einzelkomponenten, die Kupferlegierungen wie z.B. Messing beinhalten, wird die Ausnahme gemäß Anhang III, Nr. 6c, geltend gemacht.
3. Für Einzelkomponenten, die Blei als Legierungselement in Aluminium beinhalten, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt, wird die Ausnahme gemäß Anhang III, Nr. 6b-I, geltend gemacht.
4. Für Einzelkomponenten, die Blei in hochschmelzenden Loten beinhalten, wird die Ausnahme gemäß Anhang III, Nr. 7a, geltend gemacht.
5. Für elektrische und elektronische Bauteile, die Blei in Glas oder Keramikwerkstoffen, außer dielektrische Keramik in Kondensatoren, beinhalten, wird die Ausnahme gemäß Anhang III, Nr. 7c-I, geltend gemacht.

Diese Erklärung basiert auf unserem aktuellen Kenntnisstand und den von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen.

Steinenbronn, 17.11.2022



Florian Gärtner  
Geschäftsführer

TELEGÄRTNER  
Karl Gärtner GmbH